LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2009

Ausgegeben und versendet am 22. April 2009

15. Stück

- 34. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. April 2009 über die Ladenöffnungszeiten in Mattersburg am 8. Mai 2009
- 35. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. April 2009 über den Dienstausweis und das Dienstabzeichen der Feldschutzorgane

34. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. April 2009 über die Ladenöffnungszeiten in Mattersburg am 8. Mai 2009

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Am 8. Mai 2009 dürfen alle Verkaufsstellen in der Mattersburger Innenstadt, das ist das Gebiet zwischen den Kreuzungen

Wienerstraße / Hirtengasse Michael-Koch-Straße / Wedekindgasse Bahnstraße / Kitaiblgasse Bahnstraße / Köppelweg und Hauptstraße / Kremsergasse,

bis 22.00 Uhr offen halten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 8. Mai 2009 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann: Mag. Steindl

35. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. April 2009 über den Dienstausweis und das Dienstabzeichen der Feldschutzorgane

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Feldschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird verordnet:

§ 1

Dienstausweis

Der Dienstausweis für Feldschutzorgane ist nach dem in der Anlage enthaltenen Muster auszustellen.

§ 2

Dienstabzeichen

Das Dienstabzeichen besteht aus Tombak, ist von länglicher runder Form, 8 cm hoch und 6 cm breit; in der Mitte befindet sich das burgenländische Landeswappen, darüber die Aufschrift "Burgenland" und darunter die Aufschrift "Feldschutz".

Für die Landesregierung: Ing. Falb-Meixner

Seite 1	Seite 2
	Lichtbild
Ausstellende Behörde	der Inhaberin oder des Inhabers
AUSWEIS	
für den Dienst als Feldschutzorgan	Amtssiegel
Amtssiegel	
	Eigenhändige Unterschrift
Soito 3	Saita A

Seite 3	Seite 4
Selle 5	Seite 4

Vor- und Zun	ame	
geb. am		in
wohnhaft in		
WOIIIIIait III		
wurde am		
	zuletzt geänd	Feldschutzgesetzes, LGI dert durch das Gesetz LGI
angelobt.		
	Örtlicher D	Dienstbereich
•••••		

Die Inhaberin oder der Inhaber ist gemäß den bestehenden Vorschriften als Feldschutzorgan angelobt und zur Ausübung des Dienstes in dem auf Seite 3 angeführten Dienstbereich berufen.

Sie oder er ist in Ausübung ihres oder seines Dienstes, wenn sie oder er das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar trägt, als Organ der öffentlichen Aufsicht anzusehen und genießt den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamtinnen und Beamten (§ 74 Abs. 1 Z 4 StGB) einräumt.

Landesgesetzblatt für das Burgenland Amt der Bgld. Landesregierung Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at Bar freigemacht/Postage Paid 7000 Eisenstadt Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.